

Sitzungsvorlage DS 2019/148

Amt für Soziales und Familie
Hartmann, Timo
(Stand: 08.05.2019)

Mitwirkung:

Sozialausschuss

öffentlich am 03.07.2019

Aktenzeichen:

**Förderung von U3-Angeboten in der Kindertagespflege
- Ausgleichszahlungen von Kostendifferenzen der Elternbeiträge zwischen
Angeboten der Tagespflege und in Kindertageseinrichtungen
- Einführung einer Richtlinie für die Förderung**

Beschluss:

1. Der Förderung von Angeboten der Kleinkindbetreuung in der Kindertagespflege ab dem 01.09.2019 wird wie folgt zugestimmt: die Eltern mit Erstwohnsitz des Kindes in Ravensburg erhalten von der Stadt einen Zuschuss zum Elternbeitrag der in Anspruch genommenen Kindertagespflege, sofern dieser höher ist als der Elternbeitrag für ein vergleichbares Angebot in einer Ravensburger Kindertageseinrichtung.
2. Grundlage für die Differenzberechnung sind für die Tagespflege die jeweils aktuell gültigen Beiträge des Landratsamtes und für die Kindertageseinrichtungen der jeweils aktuell gültige Elternbeitrag nach Elternbeitragstabelle für die Ravensburger Kindertageseinrichtungen.
3. Der Zuschuss ist befristet und wird nur auf Antrag gewährt.
4. Den Richtlinien in Anlage 1 wird zugestimmt. Sie sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

1. Beschreibung

Der Landkreis ist für die Kindertagespflege zuständig. Um aufgrund verschiedenartiger Elternbeitragssysteme eine Ungleichbehandlung zwischen den Kostenbeiträgen der Kindertagespflege und denen der Kindertageseinrichtungen zu verhindern, hat der Sozialausschuss der Stadt Ravensburg am 19.12.2009 beschlossen, im Bereich der U3-Betreuung mögliche Beitragsdifferenzen auszugleichen. Dazu hat die Stadt im Haushalt anfangs jährlich 20.000 Euro eingeplant und damals mit dem Landkreis eine entsprechende öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung hatte zum Inhalt, dass Eltern einen Zuschuss zum Kostenbeitrag für die Kindertagespflege erhalten, wenn der Kostenbeitrag höher sein sollte, als der örtliche Elternbeitrag für ein vergleichbares Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte. Die Inanspruchnahme der Finanzmittel in voller Höhe war nie erforderlich und ist in den letzten Jahren weiter zurückgegangen. Im Haushalt wurden daher die Ansätze in den letzten Jahren reduziert.

Der Landkreis hat ab dem Jahr 2016 sein Beitragssystem in der Kindertagespflege umgestellt und daher die Kooperationsvereinbarung zum 31.12.2015 gekündigt. Lt. Landkreis sollte mit dieser Neuregelung in den meisten Fällen ausgeschlossen werden, dass die Elternbeiträge für die Tagespflege höher sind, als für ein vergleichbares Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung. Daher wurde keine Notwendigkeit mehr gesehen, Beitragsdifferenzen auszugleichen. Seitdem findet eine Förderung seitens der Stadt nicht mehr statt. Die Stadt stellt allerdings seitdem in einzelnen Fällen immer wieder fest, dass insbesondere im Bereich der Kleinkindbetreuung dennoch Fallkonstellationen auftreten, bei denen die Tagespflegekosten für Eltern über den Elternbeiträgen für ein gleichwertiges Betreuungszeitenangebot in einer Kindertagesstätte liegen.

Der Sozialausschuss hat daher im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung in seiner Sitzung vom 10.04.2019 die Verwaltung beauftragt, entsprechende Richtlinien für eine Förderung zu erarbeiten.

2. Richtlinien zur Förderung

Der Entwurf der Förderrichtlinien ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegt. Die Richtlinien sind Handlungsleitfaden für die Prüfung durch die Verwaltung. Die Antragstellung muss beim Amt für Soziales und Familie erfolgen. Das Amt prüft die Voraussetzungen und teilt den Eltern die Entscheidung mit. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Eltern. Eine Bewilligung wird stets befristet erteilt. Bei Änderungen des Betreuungsumfangs muss eine Neuberechnung durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eltern eine Mitwirkungspflicht haben. Sollte ein Zuschuss bei Änderung von Voraussetzungen zu Unrecht ausbezahlt werden, wird die Stadt diesen von den Eltern zurückfordern. Die Möglichkeit auf eine Förderung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

3. Finanzierung:

In den letzten Jahren sind die Zuschusszahlungen kontinuierlich zurückgegangen. Nachdem der Landkreis die Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, haben seit 2016 kaum noch Auszahlungen stattgefunden. Die Verwaltung geht davon aus, dass es bei wenigen Fällen bleiben wird, die eine Förderung in Anspruch nehmen können und geht von einem Mittelansatz von maximal 10.000 Euro im Jahr aus.

Die maximal benötigten Mittel für die verbleibenden Monate im Jahr 2019 (Inkrafttreten 01.09.2019) liegt bei maximal ca. 3.400 Euro. Die Finanzierung erfolgt aus der Kostenstelle 3650010150 (Kindertagesstätten), Sachkonto 43180600 (Grundförderung Tagespflege).

Ergebnishaushalt (konsumtiver Aufwand und Ertrag)	
Gesamtkosten der Maßnahme	10.000 €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan	
Kostenstelle (10-stellig)	3650010150
Bezeichnung Kostenstelle	Betreuung Kinder bis Schuleintritt Kita
Seite im Haushaltsplan	333
Planansatz ordentlicher Sachaufwand	19.870.093 €
Sachkonto (Kostenart) und Bezeichnung	43180600 Grundförderung Tagespflege

Anlagen:

Richtlinie